

## **Änderungsantrag**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft  
– Drucksache 16/8852**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/8570**

### **Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg**

#### **1. Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 e Absatz 2 Satz 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Öffentliche Stellen gemäß § 2 des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung oder die für die Aufstellung von Emissionskatalogen im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zu übermitteln. Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kkehrbuch nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz einzutragen sind. Die Daten werden in den, von den Gemeinden zu bestimmenden Datenblöcken (räumlich beschriebenes Gebiet mit mehr als fünfzig Liegenschaften) anonymisiert und von den Datenlieferern aufbereitet. Für den, den öffentlichen Stellen gemäß § 2 des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, entstehenden Aufwand haben die datenerhebenden Stellen den Datenlieferern Gebühren zu entrichten.“

13. 10. 2020

Stoch, Gall, Gruber  
und Fraktion

### Begründung

Die Vertreter der Schornsteinfeger weisen völlig zurecht darauf hin, dass die vorgesehene gebäudescharfe Übermittlung von Daten keinen wesentlichen Gewinn zur Erstellung von Wärmeplänen darstellt. Eine in Liegenschaftsblöcken zusammengefasste und anonymisierte Darstellung des Gebäudezustandes reicht hierfür völlig aus und würde das Vertrauensverhältnis zwischen Schornsteinfegern und Hausbesitzern nicht unnötig belasten.

## 2. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 8 a wird wie folgt gefasst:

„Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Nichtwohngebäuden“.

2. Nach § 8 a wird folgender § 8 b eingefügt:

„§ 8 b

*Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen  
auf Dachflächen von Wohngebäuden*

(1) Beim Neubau von Wohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht oder ab diesem Zeitpunkt im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen.

Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, vorzulegen.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbaren räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(3) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlicher Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Die Pflichterfüllung kann in diesem Fall entsprechend der Regelung des § 20 Absatz 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz nachgewiesen werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.

(5) Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht bestmöglich mit der Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 in Einklang zu bringen.

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.“

3. Die bisherigen Paragraphen 8 b bis 8 e werden Paragraphen 8 c bis 8 f.

13. 10. 2020

Stoch, Gall, Rolland  
und Fraktion

### Begründung

Die Potenziale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Hausdächern sind noch bei weitem nicht ausgeschöpft. Bei Neubauten sollte daher immer dann eine Pflicht zur Errichtung einer Photovoltaikanlage oder Solarthermischen Anlage bestehen, wenn es sich um Gebäude handelt, die für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geeignet sind. Dazu legt das Ministerium in der Verordnung gemäß § 8 d (im Gesetzentwurf noch § 8 c) fest, welche Mindestleistung und tatsächlich zu erwartende Stromerzeugung die damit verbundene Anlage haben muss und ab welcher geeigneten Dach- und Außenfläche inklusive ihrer baulichen Eignung, Neigung und Ausrichtung sowie Beschattung die Pflicht besteht.

Zugleich besteht im Fall der Verpflichtung die Möglichkeit, die geeignete Fläche an einen Dritten zur Erfüllung der Pflicht zu verpachten, was bei größeren Wohngebäuden insbesondere für die meisten Mehrfamilienhäuser im Geschosswohnungsbau mit Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen eine gut geeignete Möglichkeit der Pflichterfüllung darstellt.